

Einkaufsbedingungen der EXCELLA GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind gültig für alle Kaufverträge sowie sonstige Verträge über Lieferungen/Leistungen einschließlich aller künftigen Geschäfte, die von der EXCELLA GmbH & Co. KG (kurz: EXCELLA) in D-90537 Feucht mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden.
- 1.2. Soweit schriftlich und individualvertraglich nicht anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen an EXCELLA ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn EXCELLA im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt EXCELLA Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder werden von EXCELLA Zahlungen ohne Widerspruch geleistet, so kann hieraus in keinem Fall ein Anerkenntnis der AGB des Lieferanten abgeleitet werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Nur schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Jede Bestellung ist vom Lieferant unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Auftragsnummer schriftlich zu bestätigen. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigelegte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren sind Bestellnummer mit Datum und gegebenenfalls die Positionsnummer anzugeben.

3. Preise

- 3.1. Ist in der Bestellung kein Preis enthalten, so ist diese Bestellung unverbindlich, bis über die Höhe der Preise Einigkeit erzielt ist, bzw. die Bestellung ist erst dann verbindlich, wenn kein Einspruch gegen den in der Auftragsbestätigung genannten Preis innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgt.
- 3.2. Die bestätigten Preise gelten als Festpreise.

4. Liefertermin

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht termingerecht ausführen kann - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung-, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Wird die Lieferzeit nicht eingehalten, so stehen EXCELLA die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist EXCELLA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Ferner hat EXCELLA das Recht nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In jedem Fall gelten bereits erfolgte Teillieferungen nicht als selbstständige Erfüllung.

5. Lieferung

- 5.1. Erfüllungsort ist der Sitz der EXCELLA GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht oder eine besonders zu benennende Anschrift.
- 5.2. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Abnahme der Ware am Erfüllungsort auf EXCELLA über.
- 5.3. Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, sind die Sendungen freizumachen. Für Frachten geht EXCELLA nicht in Vorleistung.
- 5.4. EXCELLA ist transportversichert und erklärt sich, soweit keine abweichenden Lieferbedingungen getroffen werden, zum Verzichtskunden im Sinne der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- 5.5. Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß, gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften, gekennzeichnet sind. Der Lieferschein ist als Begleitpapier der Sendung beizufügen, wenn die Anlieferung durch Spediteur, Paketdienst oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tag des Versandes zuzustellen.
- 5.6. Die Angaben auf den Versandpapieren sind so zu wählen, dass eine Wareneingangskontrolle möglich ist, dazu gehört insbesondere die Bestellnummer des Auftrages.
- 5.7. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

6. Gewährleistung

- 6.1. EXCELLA ist gehalten, den Liefergegenstand, soweit und sofern dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb möglich ist, zu untersuchen. Offene Mängel werden spätestens zwei Wochen nach Untersuchung und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zur Fristwahrung ist das Absenden innerhalb der Frist ausreichend.
- 6.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, so weit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
 - 6.2.1. Diese Bestimmungen gelten ausdrücklich für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf die vom Lieferanten von Unterlieferanten bezogenen Teile.
 - 6.2.3. Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand oder die Lieferleistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken des Umweltschutzes, den Arbeitsschutzbestimmungen und den für EXCELLA jeweils verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
 - 6.2.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit Gefahrübergang gemäß 5.2. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von EXCELLA wegen Mängeln ist für den Zeitraum gehemmt, der mit der Absendung der Mängelanzeige durch EXCELLA beginnt und mit der Entgegennahme der mängelfreien Lieferung/Leistung endet. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile der Lieferung/Leistung beginnt die Verjährungsfrist mit Entgegennahme der mängelfreien Ersatzlieferung/Ersatzleistung erneut zu laufen.
 - 6.2.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach erfolgter Mängelrüge nacherfüllen oder mit der Beseitigung der Mängel beginnen, kann EXCELLA bei besonderer Eilbedürftigkeit die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. EXCELLA ist berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten aufzurechnen oder das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch wenn die Forderung und Schuld nicht aus dem gleichen Geschäft herrühren.

7. Verpackung und Transport

Der Lieferant ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und ausreichender Deklaration verpflichtet. Der Lieferant hat die für die Abwicklung des Vertrages günstigste Versandart zu wählen, soweit nicht anders vereinbart. Es dürfen nur umweltfreundliche und möglichst recyclebare Verpackungen zum Einsatz gelangen.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung für jede Lieferung unter genauer Angabe der Bestellnummer sowie der Positionsnummer des einzelnen Postens einzusenden. Rechnungen sind durch die Post zuzustellen, sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen.
- 8.2. Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf. Nebenkosten, die durch Aufmaßblätter, Stundennachweise usw. nachzuweisen sind, werden erst nach Prüfung und Freigabe durch EXCELLA anerkannt. Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung nur mit vorheriger Zustimmung von EXCELLA, die nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten.
- 8.3. Im Falle der Minderung kann der Kaufpreis bis zu einer Einigung über den herabgesetzten Kaufpreis zurückgehalten werden. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.
Im Falle des Rücktritts wird die erhaltene Ware nach Rückzahlung bereits geleisteter Beträge zurückgegeben.
Ein Zurückbehaltungsrecht steht EXCELLA auch zu, wenn Verpflichtung und Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- 8.4. Im Übrigen behält sich EXCELLA gegenüber Forderungen des Lieferanten die Aufrechnung vor.
- 8.5. Rechnungen werden analog den in der Bestellung vereinbarten Zahlungskonditionen beglichen.
- 8.6. Erfüllungsort für Zahlungen der EXCELLA GmbH & Co. KG ist Feucht.

9. Ansprüche Dritter

- 9.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der gelieferten Waren oder die Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, in die EXCELLA die Ware bestimmungsgemäß sendet, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, EXCELLA auf erstes Anfordern von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite erhoben werden sollten. Ferner stellt der Lieferant EXCELLA von allen Aufwendungen frei, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte ergeben und die EXCELLA für erforderlich halten darf.

10. Auftragsunterlagen

- 10.1. Vorbehaltlich anderer schriftlich fixierter Vereinbarungen werden Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die für die Aufstellung, den Betrieb und die Instandhaltung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes erforderlich sind, vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Filme, Originale usw., die dem Lieferanten für die Erfüllung eines Leistungsgegenstandes überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben Eigentum von EXCELLA. Das Gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferant nach Angaben von EXCELLA anfertigt.

- 10.3. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die EXCELLA aus der Verletzung des Eigentums und von gewerblichen Schutzrechten erwachsen. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten Unterlagen sind auf Verlangen mitsamt allen Abschriften und bzw. oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus dem Vertrag mit EXCELLA ist Nürnberg. EXCELLA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem jeweiligen Erfüllungsort und jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

12. Allgemeines

- 12.1. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- 12.2. Wird über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet, so ist EXCELLA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.3. Eine Offenlegung der mit EXCELLA bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- 12.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts und des CISG (The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)